



**Schwäbischer
Albverein**

1891 bis 2016
125 Jahre Wandern



Ortsgruppe Lorch

S a t z u n g

§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „**Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Lorch**“. Er hat seinen Sitz in 73547 Lorch. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB). Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist. Die Ortsgruppe ist im gesamten Gebiet der Stadt Lorch tätig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich ein für
 - 1.1. den Umwelt- und Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder,
 - 1.2. das traditionelle Brauchtum, die Heimatpflege und Heimatkunde,
 - 1.3. die Kunst und Kultur, den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
 - 1.4. die Jugendhilfe.
2. Diese Ziele werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.1. Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche Betätigungen.
 - 2.2. Er unterstützt die Jugend- und Familienarbeit und alle damit zusammenhängenden Bestrebungen.
 - 2.3. Er fördert die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung.
 - 2.4. Er führt regionale und überregionale Wanderungen durch.
 - 2.5. Er fördert die Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen.
 - 2.6. Er legt Wanderwege und Wanderrouten an und pflegt sie.
 - 2.7. Er erhält und dokumentiert Denkmale.
 - 2.8. Er ist aktiv bei der Pflege von Landschafts- und Naturschutzgebieten.
 - 2.9. Er betreibt den Bau und den Unterhalt von Wanderstützpunkten.
 - 2.10. Er führt Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien durch.
 - 2.11. Er organisiert Vorträge und kulturelle Veranstaltungen.
 - 2.12. Er gründet, unterstützt und erhält alle Abteilungen, die das heimatliche Brauchtum pflegen und es der Öffentlichkeit näher bringen.
 - 2.13. Er pflegt Partnerschaften mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder, körperschaftliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart, sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Sprecher des Vorstandsteams der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Sprecher des Vorstandsteams der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenbeirat angerufen werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, wenn die dadurch entstehenden Ausgaben den Zwecken des Vereins fremd sind.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen der Ortsgruppe treuhänderisch vom Schatzmeister des Schwäbischen Albvereins verwaltet und einer wieder zu gründenden Ortsgruppe Lorch zur Verfügung gestellt. Bei einer Fusion mit einer anderen Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins geht das Vermögen der Ortsgruppe an die neu entstandene Ortsgruppe über.

§ 9 Organe des Vereins (Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter)

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. der Sprecher des Vorstandsteams,
 - 1.2. das aus dem Sprecher des Vorstandsteams und seinen bis zu zwei Stellvertretern bestehende Vorstandsteam. Im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern sind ein Erster und ein Zweiter Stellvertreter zu wählen und damit die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen,
 - 1.3. das erweitertes Vorstandsteam, dem das Vorstandsteam, der Rechner und der Schriftführer angehören,
 - 1.4. der Beirat, bestehend aus
 - 1.4.1. dem erweiterten Vorstandsteam,
 - 1.4.2. den Fachwarten (Wandern, Wege, Kultur, Presse und Internet), die dem Vorstandsteam berichten,
 - 1.4.3. den von den Mitgliedern der Abteilungen nach §12 gewählten Leitern, nachdem sie durch das Vorstandsteam oder in der Hauptversammlung bestätigt wurden (bei vorzeitigen Zwischenwahlen genügt die Bestätigung durch das Vorstandsteam),
 - 1.4.4. bis zu fünf Beisitzern,
 - 1.5. die Mitgliederversammlung.
2. Wahl der Organe
 - 2.1. Das Vorstandsteam, die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüfer und die auf Vorschlag des Vorstandsteams zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Fachwarte werden vom erweiterten Vorstandsteam gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung.
 - 2.2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - 2.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen die verbleibenden Vorstandsteammitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsteammitglieds entsprechend der festgelegten Rangfolge. Scheiden beim erweiterten Vorstandsteam Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams die Funktion. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandsteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.
3. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung ausgeübt. Das Vorstandsteam kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstandsteam bestimmten Umfang.

4. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist kein Schriftführer bestellt, so wird er vom Versammlungsleiter für den Einzelfall ernannt. Zum Versammlungsleiter kann von der Mitgliederversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auch der Schriftführer kann ein Vereinsmitglied sein, welches nicht Mitglied der Ortsgruppe ist. Auf Einladung des Vorstandsteams können an der Versammlung auch Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsgruppe sind, und/oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Sprecher des Vorstandsteams einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf muss auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Ortsgruppenmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Internet, per eMail, in der Presse oder durch Aushang an den bekannten Stellen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Der Sprecher des Vorstandsteams und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung. Die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners ab.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt, stimmberechtigt und wählbar.
5. Anträge
 - 5.1. Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
 - 5.2. Anträge müssen schriftlich an den Sprecher des Vorstandsteams bis zu dem in der Einberufung genannten Termin eingehen.
 - 5.3. Das Vorstandsteam entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung. Es ist nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von zehn Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zu dem in der Einberufung genannten Termin verlangt wird.

§ 11 Beirat

Der Beirat unterstützt das Vorstandsteam und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist. Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Die Kassen von Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Ortsgruppe müssen in die Kasse der Ortsgruppe einbezogen werden. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Familiengruppen

Die Familienmitglieder können innerhalb jeder Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V..

§15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die Ziele des Schwäbischen Albvereins kann der Beirat mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen.

Ferner kann der Beirat besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist als beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied im Beirat tätig.

§ 16 Inkrafttreten

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des Schwäbischen Albvereins e. V. mit Sitz in Stuttgart.
2. Diese Satzung tritt am 9. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. März 2011 außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 9. März 2018

Michael Schmidt

Sprecher des Vorstandsteams



Michael Schack

1. Stellvertreter



Bernd Waldhauer

2. Stellvertreter

